

38. Kann die Vorschrift des § 12 Abs. 2 St.P.D. schon angewendet werden, ehe eines der zuständigen Gerichte die Untersuchung eröffnet hat?

St.P.D. § 12 Abs. 2.

I. Straffenat. Beschl. v. 5. Oktober 1911 g. R. zu D.R.A.-L.B.
122/11; VIII. 1833.

Der Verteidiger beantragte, nachdem von der Staatsanwaltschaft Anklage bei dem Landgerichte Essen erhoben, von dem Gerichte Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens aber noch nicht gefaßt war, die Sache an das Landgericht Köln zu verweisen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Aus den Gründen:

Die öffentliche Klage ist durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Landgerichte zu Essen (§ 7 St.P.D.) erhoben worden; das Gericht hat die Untersuchung noch nicht eröffnet.

In einem solchen Falle sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 St.P.D., dessen Anwendung hier für die beantragte Übertragung der Untersuchung und Entscheidung an das Landgericht zu Köln (§ 8 St.P.D.) allein in Frage kommen könnte, nicht gegeben. Zur Anwendung dieser Gesetzesstelle wird erfordert, daß wenigstens eines von mehreren örtlich zuständigen Gerichten die Untersuchung bereits eröffnet hat, und dadurch, daß es dies „zuerst“ getan hat, für die Untersuchung und Entscheidung der Sache nunmehr gemäß § 12 Abs. 1 St.P.D. allein zuständig geworden ist. Nur für den Eintritt einer solchen Prozeßlage ist durch § 12 Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Wirkung der Vor-

schrift des § 12 Abs. 1 wieder aufzuheben und die — bereits eröffnete — Untersuchung und Entscheidung der Sache einem anderen der von vornherein zuständig gewesenen Gerichte zu übertragen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 trifft keine selbständige Anordnung und lautet keineswegs allgemein dahin, daß das gemeinschaftliche obere Gericht überhaupt eines von mehreren zuständigen Gerichten als das zur Untersuchung und Entscheidung der Sache allein zuständige bezeichnen könne; sie steht vielmehr in engstem Zusammenhange mit der Vorschrift des § 12 Abs. 1 und hat für ihre eigene Anwendung die Anwendung dieser Vorschrift zur Voraussetzung. Dies ergibt nicht nur die räumliche Verbindung im Gesetze, sondern auch der Wortlaut und Sinn des Gesetzes. Das „Sedoch“ des Abs. 2 bildet deutlich den Anschluß an Abs. 1 und von einem „anderen“ der zuständigen Gerichte kann nur gesprochen werden, wenn eines von ihnen sich aus irgend einem Grunde von den anderen unterscheidet. Diesen Grund bildet der in § 12 Abs. 1 vorausgesetzte Umstand, daß das eine von den mehreren zuständigen Gerichten die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Unzweideutig soll auch das „übertragen“ des Abs. 2 nur eine nach Abs. 1 bereits eröffnete Untersuchung zum Gegenstande haben.

Außerdem besteht auch noch ein besonderer prozessrechtlicher Grund gegen eine weitergehende Auslegung des § 12 Abs. 2. Nach den Vorschriften in §§ 151 flg. St.P.D., § 144 G.W.G. haben regelmäßig die staatsanwaltschaftlichen Behörden zu entscheiden, zunächst ob überhaupt öffentliche Klage zu erheben ist, und dann bei welchem von mehreren zuständigen Gerichten dies geschehen soll. Solange öffentliche Klage nicht erhoben ist, kann daher von einer Anwendung des § 12 Abs. 2 sicher nicht die Rede sein. Aber auch die Erhebung der öffentlichen Klage bildet noch keinen endgültigen Abschluß der hierauf bezüglichen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. Die öffentliche Klage kann vor der Eröffnung der Untersuchung zurückgenommen und damit der Zustand, der vor der Erhebung der Klage vorhanden war, wiederhergestellt werden. Alsdann muß die Staatsanwaltschaft bei einer etwaigen Wiederholung der öffentlichen Klage neuerdings in der Auswahl desjenigen von mehreren zuständigen Gerichten, bei welchem sie die Sache anhängig machen will, freie Hand haben und es würde einen Eingriff in die Rechte der Staatsanwaltschaft bilden und dem

Geiste der Strafprozeßordnung widersprechen, wenn die Staatsanwaltschaft in ihren vielleicht unter völlig veränderten Umständen neu anzustellenden Erwägungen durch eine bereits getroffene richterliche Anordnung behindert werden sollte. Erst mit der gerichtlichen Eröffnung der Untersuchung ist die Gestaltung des Verfahrens in der besprochenen Richtung der Staatsanwaltschaft entzogen (§ 154 St.P.O.), und erst von diesem Zeitpunkt an will die Strafprozeßordnung nach § 12 Abs. 2 eine gerichtliche Auswahl und Anordnung hinsichtlich mehrerer zuständiger Gerichte ermöglichen.

Die im Beschlusse des I. Straffenats vom 1. Februar 1902, Gen. IV L.-B. 150/02 (Jur. Wochenschr. Bd. 31 S. 574) vertretene Rechtsauffassung kann nach alledem nicht aufrecht erhalten werden. . .